

# Vormerk Gerüstüberprüfung

gem § 61 BauV



Aufstellungsfirma: .....

Baustelle: .....

Beschreibung des Standortes: .....

Art des Gerüsts:  Standgerüst  verfahrbares Gerüst  Hängegerüst  
 Konsolgerüst  Ausschussgerüst  .....

Verwendung:  Arbeitsgerüst  Fanggerüst  Dachfanggerüst

Lastklasse:  2 (leichte Arbeiten) bis 1,5 kN/m<sup>2</sup>  
 3 (Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten) bis 2 kN/m<sup>2</sup>  
 4 (Maurer-, Beton-, Steinmetz-, Montagearbeiten) bis 3 kN/m<sup>2</sup>  
 .....

Ausführung:  Regelausführung (Herstellieranleitung)  Sonderkonstr. (Statik)  
 Gerüstbeläge der (Dach-)Fanggerüstlage dynamisch geprüft

Ausrüstung:  Plane  Staub(Werbe-)netz  Fangnetz (für Personen)  
 Schutzdach  Windenrolle  .....

Umgebung:  elektr. Freileitung  öffentlicher Verkehr  .....

Überprüfung anlässlich  Neuaufstellung  Änderung  wiederkehrend  
 nach besonderen Vorkommnissen (Grund: .....) )

## Aufstellerprüfung

Prüfinhalte siehe Checkliste auf Rückseite (Folgeblatt)

Der Aufsteller bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst entsprechend der Montageanleitung sowie der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV; ÖNORM B 4007) errichtet wurde.

Überprüft am:

durch

Für die Aufstellungsfirma:

.....

**Benutzerprüfungen** (offensichtliche Mängel – siehe rückseitige Checkliste) / **Übernahme:** Nach Aufstellung und in regelmäßigen Zeitabständen (siehe Rückseite)

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

Datum: ..... Benutzer, Unterschrift: .....

# Auszug von wichtigen Kriterien für nachweisliche Überprüfungen von Gerüsten

(ab einer Absturzhöhe von 2 Metern oder über Stoffen, wenn man darin versinken kann)

- Gem. § 61, Abs. 2 BauV sind Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich, auf offensichtliche Mängel durchzuführen.
  - Bei Hängegerüsten ist zusätzlich täglich vor Beginn der Arbeiten durch eine fachkundige Person die Aufhängekonstruktion zu überprüfen.
  - Über die Prüfungen sind Vormerke zu führen. (Dazu kann diese Liste verwendet werden)
  - Eventuelle Mängel sind vor der Benützung unbedingt zu beseitigen.
- a) Aufstellung / Umbau / Abtrag von Gerüsten**
- nur unter der Leitung einer geeigneten, mit Gerüstbauarbeiten erfahrenen Person
  - Gerüstmaterial (insbesondere Beläge) auf Schadhaftheit geprüft, schadhafte Teile ausgeschieden
- b) Standsicherheit**
- Aufstandsflächen auf Tragsicherheit geprüft
  - Höhenausgleich ordnungsgemäß erfolgt.
  - Ausreichende Aussteifungen (Diagonalen) vorhanden
  - Verankerungen entspr. Herstellerangaben oder Statik ausgeführt.
  - Feststellvorrichtungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen (nur bei fahrbaren Gerüsten) geprüft.
  - Verhältnis Aufstellhöhe / kleinster Gerüstbreite bei freistehenden Gerüsten einhalten
- c) Absturzsicherungen** (bei Brettern aus Holz muss die Mindeststärke 15 × 2,4 cm betragen)
- Alle Gerüstlagen, inkl. Schmalseiten am Ende mit Brust-, Mittel- Fußwehren durchgehend gesichert
  - Mittelwehren aus Brettern: lichter Abstand max. 47 cm - jeweils zur Brust- und Fußwehr
  - Fußwehr mind. 15 cm hoch; bei bereits vor 2004 verwendeten Systemgerüsten ist 12 cm Höhe zulässig
  - Wehren gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert
  - Abstand zwischen Mauergrund und mauerseitiger Belagskante max. 30 cm im Ausnahmefall: Abstand max. 40 cm, ansonsten sind auch innenliegende Wehren oder Konsolen anzubringen
- d) Gerüstbelag:**
- Bei Pfostenbelag ausschließlich Gerüstpfosten verwendet (nach ÖN EN 338 / 2003); Pfosten mind. 5 cm dick und 20 cm breit, dicht liegend, bei Auflagen mind. 20 cm überstehend, bei Endauflagen max. 30 cm überstehend).
- e1) Fanggerüste:**
- Blende mind. 50 cm hoch; falls es begangen wird: zusätzlich Brustwehr
  - Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen gem. §59 Abs. 3a BauV: (max. 1,1 m bei Pfostenbreite mind. 20 cm und bis 3 m Absturzhöhe; Regelbelastung).
- e2) Dachfanggerüste:**
- Blende bzw. Seitenschutznetz mind. 100 cm hoch, Oberkante mind. 60 cm über der Dachnormalen
  - Seitenschutznetz in den erforderlichen Abständen an den oberen und unteren NetZRändern befestigen
  - Belagfläche max. 1,50 m unter der Traufe.
  - Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen siehe Fanggerüste.
- e3) Schutzdächer**
- Belag aus Pfosten oder gleichwertigen Belägen, Blende oder hochgezogene Vorderkante mit mind. 50 cm Höhe. Unterstellungsabstand bei Pfostenbelägen max. 3 m.
  - mind. 1,5 m über die Absturzkante bzw. den Gerüstrand hinausragend
- f) Aufstiege**
- Jede Gerüstlage ist durch sichere Zugänge (wie Treppentürme, Leitergänge, Leitern, Übergänge) erreichbar.
  - Abstand Arbeitsplatz zu Aufstieg max. 20 m
- g) Umgebung**
- Kennzeichnung für Verkehrsteilnehmer im Verkehrsbereich
  - nicht isolierte elektrische Anlagen (Leitungen) im Nahebereich sind gesichert (EVU)